

## Zurich Vertrauensschadenversicherung

### Gegenstand des Versicherungsschutzes

Mitversicherung von vor Versicherungsbeginn verursachten Schäden – **Entdeckungsprinzip** –

Die Vertrauensschadenversicherung bietet Schutz gegen Vermögensschäden die durch **vorsätzlich unerlaubte Handlungen** von einer Vertrauensperson verursacht werden

- Betrug
- Unterschlagung
- Veruntreuung von Sach- und Geldwerten
- Geheimnisverrat von **eigenen** oder **anvertrauten** Betriebsgeheimnissen
- Schäden an fremden Vermögen (Drittschäden)

Die Vertrauensschadenversicherung bietet Schutz gegen Vermögensschäden die durch **außenstehende Dritte** – mit Bereicherungsabsicht -verursacht werden

- Täuschungs-/Eingriffsschäden
- Hacker **mit** Bereicherung
- **Phishing** (Abfangen der Daten von Internetnutzern)
- **Pharming** (Umleitung auf gefälschte Webseiten)
- Identitätsdiebstahl
- **Payment Diversion** (Umleiten von Zahlungsströmen)
- **Fake President** (Widerrechtliche Erlangung von Vermögenswerten unter Vortäuschung einer falschen Identität)
- **Man-in-the-middle-Angriffe** (Übernahme der vollständigen Kontrolle des Datenverkehrs zwischen Netzwerkteilnehmern mit Bereicherungsabsicht)
- Behinderung des Internethandels durch zielgerichtete Eingriffe in die EDV

Die Vertrauensschadenversicherung bietet darüber hinaus Schutz gegen Vermögensschäden bei

- Verlust ohne Verschulden
- Wissentlicher Pflichtverletzung einer Vertrauensperson
- Beschädigung/Zerstörung von Bargeld oder Wertpapieren, unabhängig vom Schadenverursacher
- Übernahme von Vertragsstrafen die durch einen Versicherungsfall unmittelbar ausgelöst werden

Die Vertrauensschadenversicherung übernimmt auch die nachfolgenden Kosten

- Schadenermittlungs-, Rechtsverfolgungs- und Abwehrkosten
- von Reputationsschäden (Wiederherstellung des Ansehens in der Öffentlichkeit)
- zur Aufklärung des Verdachtes der Spionage
- Wiederherstellungskosten nach einem Hacker-Angriff **ohne** Bereicherung, EDV-Sabotage – auch bei Cloud-Computing –

Darüber hinaus übernimmt die Vertrauensschadenversicherung

- Mehrkosten nach Beschlagnahme von Hardware aufgrund behördlicher Beweissicherung
- Mehrkosten nach Versicherungsfällen gemäß § 1 ABVZ CuC zur Fortführung des Geschäftsbetriebes
- Zusätzliche Bereitstellung für Mehrkosten in Höhe von 5% der Versicherungssumme, wenn die Versicherungssumme durch den Schaden aufgebraucht ist
- **Informationskosten** zur Einhaltung der Informationspflicht nach § 42 a BDSG

Die Vertrauensschadenversicherung bietet Schutz gegen Vermögensschäden auch für Tochterunternehmen an denen der Versicherungsnehmer mit mehr als **20%** beteiligt ist

#### **Erweiterter Kreis von Vertrauenspersonen**

- ordnungsgemäß mandatierte Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater **sowie deren jeweiligen Mitarbeiter der Kanzlei und die Familienmitglieder von Inhabern und Geschäftsführern**
- in den Geschäftsräumen ehrenamtlich tätige Personen

Als Vertrauenspersonen gelten bis zum Ende des Versicherungsvertrages ebenfalls ehemalige Vertrauenspersonen im Sinne von § 5 Ziffer 1, 2 und 5 ABVZ CuC

Als Vertrauenspersonen gelten bis ein Jahr nach dem Ende der Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, spätestens bis zum Ende des Versicherungsvertrages ebenfalls als ehemalige Vertrauenspersonen im Sinne von § 5 Ziffer 3 und 4 ABVZ CuC

Neu hinzukommende Vertrauenspersonen im laufenden Versicherungsjahr, sind bis zur nächsten Hauptfälligkeit prämienfrei mitversichert

Gesellschafter mit einer Beteiligung bis zu **30%** am stimmberechtigten Kapital sind vom Versicherungsschutz erfasst

#### **Versicherungssumme**

- Die Jahreshöchstentschädigung pro Versicherungsjahr ist auf das **Zweifache** der vereinbarten Versicherungssumme maximiert
- Möglichkeit zur Wiederauffüllung der verbrauchten Versicherungssumme nach einem Versicherungsfall

#### **Voraussetzung der Entschädigungsleistung**

- Bei Schäden durch Eingriffe in die EDV (Hacker Schaden) ist der Schadenstifter nicht mehr zu identifizieren

#### **Vorläufige Entschädigung**

- bis maximal **EUR 2.500.000,--**

**Die vorstehenden Ausführungen dienen lediglich zur ersten groben Information. Sie sind stark verkürzt und beinhalten lediglich pauschale Aussagen. Im konkreten Einzelfall sind Abweichungen möglich. Im Schadenfall gilt allein der vereinbarte Policenwortlaut und die dazu vereinbarten Versicherungsbedingungen „Allgemeine Bedingungen der Zurich-Vertrauensschadenversicherung – Computer und Crime (ABVZ CuC).**